

Textteil

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet ist festgesetzt:

1.1.1 WR – Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

1.1.2 WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
- Nr. 5 Tankstellen

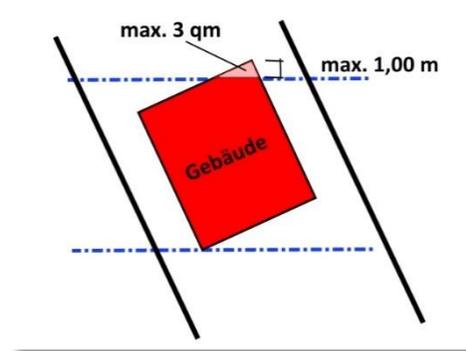
nicht zulässig sind.

<i>[bisherige Fassung]</i>	Neue Fassung
1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
(1) <i>Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nur durch Anlagen zur Speicherung oder Versickerung von Niederschlagswasser sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zulässig.</i>	(1) Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist zulässig.
(2) <i>Die zur Ermittlung der Geschossflächenzahl maßgebliche Geschossfläche ist gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO nach den Außenmaßen in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Bemessung der maßgeblichen Geschossfläche mitzurechnen.</i>	(2) Die zur Ermittlung der Geschossflächenzahl maßgebliche Geschossfläche ist gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO nach den Außenmaßen in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Bemessung der maßgeblichen Geschossfläche mitzurechnen.

[bisherige Fassung]	Neue Fassung
<p>1.3 Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</p>	<p>1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</p>
<p><i>Im Allgemeinen Wohngebiet ist gem. § 22 (4) BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind hierbei in offener Bauweise zu errichten mit einer maximalen straßenseitigen Gebäudelänge von 18,0 m.</i></p>	<p>(1) Im Geltungsbereich wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO für die Baugebiete eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind hierbei in offener Bauweise zu errichten mit einer maximalen straßenseitigen Gebäudelänge von 18,0 m bei Einzelhäusern oder 12,0 m je Doppelhaushälfte.</p>
	<p>(2) Soweit der Bebauungsplan eine Bebauung mit einem Doppelhaus zwingend vorschreibt darf ausnahmsweise dann ein Einzelhaus errichtet werden, wenn beide Doppelhausgrundstücke im gleichen Eigentum stehen.</p> <p>(3) Zusätzlich zu den nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zulässigen Überschreitungen von Gebäudeteilen darf die Baugrenze durch eine einzelne Gebäudeecke um bis zu 1,0 m überschritten werden, wobei hierdurch nicht mehr als 3 m² des Gebäudes außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen stehen dürfen.</p> <p>(4) Terrassen, die unmittelbar mit dem Wohnhaus verbunden sind, dürfen bis zu einer Größe von 20m² außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen.</p>

9. Änderung Bebauungsplan 10.22 „Wässigertal“ der Stadt Remagen (10.22/09)

Textteil



Skizze zur Überschreitung der Baugrenze durch eine einzelne Gebäudeecke

[Bisherige Fassung]	neue Fassung
	1.4 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
	Die Baugrundstücke im Plangebiet müssen über eine Größe von mindestens 500 m ² verfügen.

[Bisherige Fassung]	neue Fassung
1.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
(1) Die maximale Anzahl an Wohnungen wird je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte auf 2 Wohneinheiten begrenzt.	(1) Die maximale Anzahl an Wohnungen wird je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte auf 2 Wohneinheiten begrenzt.
(2) In Gebäuden, in denen bereits vor Rechtskraft dieser Satzung mehr als 2 Wohneinheiten bestanden, dürfen keine zusätzlichen Einheiten gebildet werden.	(2) In Gebäuden, in denen bereits vor Rechtskraft dieser Satzung mehr als 2 Wohneinheiten bestanden, dürfen keine zusätzlichen Einheiten gebildet werden.

[Bisherige Fassung]	neue Fassung
1.5 Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)	1.6 Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)
(1) <i>Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb eines 3 m breiten Streifens entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen oder den eigens dafür vorgesehenen Flächen zulässig.</i>	(1) Hinter der rückwärtigen Baugrenze sind Garagen und Carports nur bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 50 m ² zulässig.

9. Änderung Bebauungsplan 10.22 „Wässigertal“ der Stadt Remagen (10.22/09)

Textteil

<p><i>Abweichend hiervon sind Garagen und Carports unter Berücksichtigung von Absatz 2 bis zu einer Gesamtfläche von 50 m² auch außerhalb dieser Flächen zulässig. Das darauf aufgefangene Niederschlagswasser darf nicht unmittelbar dem Regenwassersammler zugeführt werden.</i></p>	
<p>(2) <i>Der Abstand zwischen einer Garage und der Straßenbegrenzungslinie muss mindestens 5,00 m betragen; ausgenommen hiervon sind die an die privaten Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücke.</i></p>	<p>(2) Der Abstand einer Garage oder eines Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5,00 m betragen.</p>

<i>[bisherige Fassung]</i>	neue Fassung
<p>1.6 Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)</p> <p>(1) <i>Die in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung oder Einfriedung, die eine Höhe von 0,60 Meter über Oberkante ausgebauter Erschließungsstraße (Gehweg) überschreitet, freizuhalten.</i></p> <p>(2) <i>Stellplätze sind innerhalb der Sichtdreiecke unzulässig.</i></p> <p>(3) <i>Für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen als Einfriedung gilt die Festsetzung Nr. 2.3 analog.</i></p>	<p>[entfällt]</p>

<i>[bisherige Fassung]</i>	neue Fassung
<p>1.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB); Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)</p>	<p>1.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB);</p>
<p>(1) Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen) zu befestigen.</p>	<p>(1) Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen) zu befestigen.</p>
<p>(2) Auf dem Grundstück dürfen Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser hergestellt werden, wenn durch den Bauherrn die unschädliche Versickerungsfähigkeit nachgewiesen wurde. Die Anlagen sind zwingend mit einem Überlauf an das öffentliche Netz anzuschließen. Diese Festsetzung befreit im Übrigen nicht von der Einholung erforderlicher wasserrechtlicher oder sonstiger Genehmigungen.</p>	<p>(2) Auf dem Grundstück dürfen Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser hergestellt werden, wenn durch den Bauherrn die unschädliche Versickerungsfähigkeit nachgewiesen wurde. Die Anlagen sind zwingend mit einem Überlauf an das öffentliche Netz anzuschließen. Diese Festsetzung befreit im Übrigen nicht von der Einholung erforderlicher wasserrechtlicher oder sonstiger Genehmigungen.</p>
<p>(3) Die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelstandorte für erhaltenswerte Bäume sind dauerhaft zu schützen und zu pflegen.</p>	<p>(3) Die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelstandorte für erhaltenswerte Bäume sind dauerhaft zu schützen und zu pflegen.</p>
<p>(4) Innerhalb der als „Vorwald“ festgesetzten Flächen dürfen Gehölze eine Wuchshöhe von 15,0 m nicht überschreiten.</p>	<p>[in den neuen Abschnitt 1.7 verschoben und neu formuliert]</p>
<p>aus Nr. 1.5 Abs. 1 Satz 3: [...] Das darauf aufgefangene Niederschlagswasser darf nicht unmittelbar dem Regenwassersammler zugeführt werden.</p>	<p>(4) Das auf Garagen, überdachten Stellplätzen und anderen Nebengebäuden aufgefangene Niederschlagswasser darf nicht unmittelbar der Kanalisation zugeführt werden.</p>

[bisherige Fassung]	neue Fassung
<p>1.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB); Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)</p>	<p>1.8 Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)</p>
<p>(4) Innerhalb der als „Vorwald“ festgesetzten Flächen dürfen Gehölze eine Wuchshöhe von 15,0 m nicht überschreiten.</p>	<p>Innerhalb der als „Vorwald“ festgesetzten Flächen sollen zum Schutz der angrenzenden Bebauung nur Gehölze wachsen, bei denen eine natürliche Wuchshöhe von bis zu 15 m zu erwarten ist (klein- bis mittelgroße Bäume der 2. und 3. Ordnung, Sträucher)</p>

[bisherige Fassung]	Neue Fassung
<p>1.8 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)</p> <p>(1) Notwendige Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern für Verkehrsanlagen in einer Höhe von bis zu 0,50 m sind nicht in der Planzeichnung dargestellt, aber dennoch zulässig. Straßenböschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von max. 1 : 1,5 anzulegen.</p> <p>(2) Die im Rahmen eines Straßenausbauens notwendigen Fundamente (Rückenstützen) der Straßenrandbegrenzungen dürfen bis zu einer Breite von 0,30 m auf den angrenzenden Grundstücken hergestellt werden.</p>	<p>[entfällt]</p>

1.9 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen sowie bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb des so abgegrenzten Bereichs dürfen Aufenthaltsräume nur dann in Richtung Bundesstraße (Nordosten) orientiert werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schalldämmung der Außenmauer, Schallschutzfenster, o.ä.) ein nächtlicher Innenschallpegel von 35 dB(A) eingehalten wird. Dabei muss Schalldämmmaß von Außenbauteilen,

die zur Bundesstraße hin orientiert sind, in Anwendung der DIN 4109 mindestens 30 dB(A) betragen.

2. Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO

2.1 Sockelhöhe, Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss

Die Oberkante des Rohfußbodens darf im Mittel max. 0,20 m über dem ursprünglichen Geländeniveau liegen, gemessen am Schnittpunkt der bergseitigen Hauswand mit dem Gelände

2.2 Gestaltung der Außenwände und Mauern

Glänzendes bzw. reflektierendes Fassadenmaterial ist nur zulässig, wenn es der Gewinnung erneuerbarer Energien dient (z.B. Sonnenkollektoren).

2.3 Einfriedungen

<i>[bisherige Fassung]</i>	neue Fassung
(1) <i>Einfriedungen der Grundstücke dürfen im Bereich der Vorgärten max. 0,90 m, in den sonstigen Bereichen 1,50 m Höhe nicht überschreiten.</i>	Einfriedungen der Grundstücke dürfen im Bereich der Vorgärten max. 0,90 m, in den sonstigen Bereichen 1,50 m Höhe nicht überschreiten.
(2) <i>In den ausgewiesenen Sichtdreiecken dürfen Einfriedungen eine Höhe von 0,60 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten. Ausgenommen sind Hochstämme, soweit sie eine freie Sicht gewährleisten.</i>	[entfällt]

2.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen in Form von Wechsellicht- bzw. Blinklichtanlagen sind unzulässig. Kommerzielle Werbeträger (z. B. Plakatanschlagtafeln) sind im Plangebiet unzulässig.

<i>[bisherige Fassung]</i>	neue Fassung
2.5 Gestaltung der Dächer, Dachneigung	2.5 Gestaltung der Dächer
(1) <i>Die Dächer sind als Satteldach, gewalmte Dachform, als Flachdach bzw. flachgeneigtes Dach (< 10°) oder als gegeneinander versetzte Pultdächer auszubilden.</i>	(1) Die Dächer sind als Satteldach, gewalmte Dachform, als Flachdach bzw. flachgeneigtes Dach (< 10°) oder als gegeneinander versetzte Pultdächer auszubilden.

	Bei der Errichtung von Doppelhäusern sind die Dachformen und -neigungen der Gebäude aufeinander abzustimmen.
	(2) Flachdächer oder flachgeneigte Dächer ($\leq 25^\circ$) sind auf Hauptgebäuden nur zulässig, wenn sie mit einem kulturfähigen Substrat in mind. 10 cm Stärke begrünt werden.
(2) Soweit das zweite Vollgeschoss nicht im Dachraum liegt, muss die Dachneigung unter 25° liegen. Anderenfalls darf die Neigung eine Obergrenze von 55° nicht überschreiten (vgl. Schemaschnitt in der Anlage).	(3) Soweit das zweite Vollgeschoss nicht im Dachraum liegt, muss die Dachneigung unter 25° liegen. Anderenfalls darf die Neigung eine Obergrenze von 55° nicht überschreiten (vgl. Schemaschnitt in der Anlage).
(3) Metallene oder andere glänzende bzw. reflektierende Dachhautmaterialien sind nur zulässig, wenn sie der Gewinnung erneuerbarer Energien dienen (z.B. Sonnenkollektoren).	(4) Metallene oder andere glänzende bzw. reflektierende Dachhautmaterialien sind nur zulässig, wenn sie der Gewinnung erneuerbarer Energien dienen (z.B. Sonnenkollektoren).

2.5.1 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn die Dachneigung mehr als 28° beträgt und ihre Länge 50% der Trauflänge des gesamten Gebäudes nicht überschreitet. Der Abstand zu den seitlichen Giebelwänden muss dabei mindestens 1,20 Meter betragen und mindestens 0,80 Meter unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen. Das Errichten von mehreren vertikal übereinanderliegenden Dachgauben ist unzulässig.

[bisherige Fassung]	neue Fassung
2.5.2 Dachformen und -überstände	2.5.2 Dachüberstände
Die Dachformen und -neigungen (mit Ausnahme von Flachdächern) ergeben sich aus dem Einschrieb der Planurkunde (siehe Nutzungsschablone). Die trauf- und giebelständigen Dachüberstände werden auf maximal 0,60 m festgesetzt. Bei der Errichtung von Doppelhäusern sind die Dachneigungen der Gebäude aufeinander abzustimmen.	Die trauf- und giebelständigen Dachüberstände werden auf maximal 1,0 m festgesetzt.

[bisherige Fassung]	neue Fassung
<p>2.6 Drempe Soweit das zweite Vollgeschoss im Dachraum liegt, ist ein Drempe bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Die Drempehöhe wird gemessen von der Oberkante Rohbaudecke des jeweiligen obersten Geschosses bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhaut.</p>	<p>2.5.3 Drempe Soweit das zweite Vollgeschoss im Dachraum liegt, ist ein Drempe bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Die Drempehöhe wird gemessen von der Oberkante Rohbaudecke des jeweiligen obersten Geschosses bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhaut.</p>

[bisherige Fassung]	neue Fassung
<p>2.7 Zwerchhäuser Traufseitig eingeschobene Giebel (Zwerchhäuser) sind zulässig. Das zulässige Breitenmaß ist auf 1/3 der traufseitigen Gebäudefront begrenzt. Bei der Errichtung von Zwerchhäusern ist die in den Textlichen Festsetzungen enthaltene Drempefestsetzung nicht anzuwenden. Der Abstand zu den seitlichen Giebelwänden muss mindestens 1,00 m betragen und mindestens 0,80 m unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen.</p>	<p>2.5.4 Zwerchhäuser Traufseitig eingeschobene Giebel (Zwerchhäuser) sind zulässig. Das zulässige Breitenmaß ist auf 1/3 der traufseitigen Gebäudefront begrenzt. Bei der Errichtung von Zwerchhäusern ist die in den Textlichen Festsetzungen enthaltene Drempefestsetzung nicht anzuwenden. Der Abstand zu den seitlichen Giebelwänden muss mindestens 1,00 m betragen und mindestens 0,80 m unterhalb des Firstes des Hauptdaches liegen.</p>

[bisherige Fassung]	neue Fassung
	<p>2.6 Gestaltung nicht überbauter Grundflächen; Bodenbefestigungen</p>
[bistlang keine Regelung]	<p>(1) Von baulichen Anlagen nicht überdeckte Grundflächen (Vorgärten, Gärten) sind als begrünte Vegetationsfläche zu gestalten. Sie dürfen durch Versiegelungen nur im notwendigen Umfang unterbrochen werden.</p> <p>(2) Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Terrassenflächen und dergleichen sind so zu errichten, dass ihr Aufbau eine Versickerung von auftretenden Niederschlägen ermöglicht.</p>

9. Änderung Bebauungsplan 10.22 „Wässigertal“ der Stadt Remagen (10.22/09)

Textteil

	Ausnahmen sind möglich, soweit anderenfalls eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers zu befürchten wäre.
--	---

[bisherige Fassung]	neue Fassung
2.8 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter Die Abstellplätze für private Abfallbehälter sind so anzulegen und zu gestalten, dass sie als solche nicht wahrgenommen werden. Dies kann beispielsweise durch Einbeziehung in eine Einfriedung, durch Errichtung einer entsprechenden Nebenanlage oder durch Begrünung erfolgen.	2.7 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter Die Abstellplätze für private Abfallbehälter sind so anzulegen und zu gestalten, dass sie als solche nicht wahrgenommen werden. Dies kann beispielsweise durch Einbeziehung in eine Einfriedung, durch Errichtung einer entsprechenden Nebenanlage oder durch Begrünung erfolgen.

[bisherige Fassung]	neue Fassung
2.9 Antennen Je Wohnhaus ist nur eine Parabolantenne zulässig. Diese darf nur im Bereich des Daches oberhalb der Traufe angebracht werden.	[entfällt]

[bisherige Fassung]	neue Fassung
2.10 Doppelhäuser Die Hälften eines Doppelhauses sind in Ihrer Dachform sowie im Material der Außenflächen aneinander anzupassen.	[Dachform: neu geregelt in Nr. 2.5 Abs. 1; die Anpassungspflicht zum Material der Außenfläche entfällt ersatzlos]

[bisherige Fassung]	neue Fassung
2.11 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Die Geh-, Fahr und Leitungsrecht sind zu Gunsten <ul style="list-style-type: none">- aller Anlieger, denen dieser Weg als Zufahrt oder Zugang zu Ihren Grundstücken dient, sowie deren Besucher;- aller juristischen Personen, die zur Ver- oder Entsorgung der anliegenden Grundstücke Leitungen zu verlegen haben;	2.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Die Geh-, Fahr und Leitungsrecht sind zu Gunsten <ul style="list-style-type: none">- aller Anlieger, denen dieser Weg als Zufahrt oder Zugang zu Ihren Grundstücken dient, sowie deren Besucher;- aller juristischen Personen, die zur Ver- oder Entsorgung der anliegenden Grundstücke Leitungen zu verlegen haben;

- der Rettungsfahrzeuge, der Müllabfuhrunternehmen sowie aller Anlieferer oder Baufahrzeuge, die bauliche Anlagen an oder auf anliegenden Grundstücken errichten.	- der Rettungsfahrzeuge, der Müllabfuhrunternehmen sowie aller Anlieferer oder Baufahrzeuge, die bauliche Anlagen an oder auf anliegenden Grundstücken errichten.
---	---

3. Hinweise

- (1) Im Plangebiet befinden sich Leitungen der RWE Energie AG. Beiderseits dieser Leitungstrassen ist ein Schutzstreifen von je 0,50 Meter Breite freizuhalten. Hier sind eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt. Anpflanzungen sind mit dem RWE - Betriebsbereich Ahrweiler - Tel. 02641/805-0, abzustimmen. Die im „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ sowie den VDE-Bestimmungen enthaltenen Abstände hinsichtlich Neupflanzungen sind einzuhalten.
Vor Baubeginn in den betroffenen Bereichen ist die Leitung durch das RWE zu orten, um die genaue Lage der Leitung festzustellen.
- (2) Im Plangebiet befinden sich Fernmeldeleitungen der Deutschen Telekom. Baumaßnahmen und Anpflanzungen sind mindestens drei Monate vor Baubeginn mit dem zuständigen BBN 83, Robert-Bosch-Straße 12, Postfach 2054, 56727 Mayen, Tel.: 02651/980-416 abzustimmen.
- (3) Hinsichtlich der Ingenieurgeologie sind die Vorgaben der DIN 1054 an den Baugrund zu beachten.
- (4) Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation Remagen anzuschließen.
- (5) Sofern eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist, soll das anfallende Niederschlagswasser in ausreichend bemessenen Speichern gesammelt und als Brauchwasser (z.B. für die Gartenbewässerung, die Toilettenspülung oder als Wasser) verwendet werden.
- (6) Im Bereich des Planungsgebietes sind römische Gräber sowie eine römische Siedlung bekannt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten weitere archäologische Befunde und Funde (wie Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) zutage treten, die archäologisch zu dokumentieren und zu bergen sind. Hierzu ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz als zuständiger Fachbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Weiterhin sollte vor Baubeginn eine archäologische Untersuchung und Dokumentation der zu erwartenden Funde und Befunde möglich sein. Weiterhin werden die Beteiligten gemäß §§

9. Änderung Bebauungsplan 10.22 „Wässigtal“ der Stadt Remagen (10.22/09)

Textteil

16 – 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bzgl. archäologischer Funde hingewiesen. Die Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz der Generaldirektion Kulturelles Erbe ist zu erreichen in 56077 Koblenz, Niederberger Höhe 1 unter der Rufnummer (0261) 66753000 und per Fax unter (0261) 703360. Diese Bedingungen sind in die jeweiligen Baugenehmigungen aufzunehmen.

Stadtverwaltung Remagen

Remagen, im Januar 2022

Björn Ingendahl

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

[bisherige Fassung]

neue Fassung

